

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Band: 3 (1923-1924)
Heft: 10

Artikel: Arbeitszeitgesetz und Arbeitszeit : die in bezug auf die Arbeitszeit gesetzlich nicht geschützte Arbeiterschaft
Autor: Lienhard, A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-328685>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

würde man um den Preis des Gewinnens der „demokratisch empfindenden Volksteile“ die im heutigen Parteiprogramm niedergelegten grundsätzlichen Anschauungen aufgeben. Man würde vielleicht das Vertrauen linksbürgerlicher Kreise erwerben und sicher das Vertrauen der Arbeiter verschmerzen.

Um diesen Preis lohnt sich eine Revision des Parteiprogramms nicht. Was wir brauchen, ist nicht eine Revision der Parteigrundsätze, die uns dem Bürgertum nähert, erforderlich ist eine Erweiterung des Programms, die das Vertrauen der Arbeiter in die Partei stärkt.

Arbeitszeitgesetz und Arbeitszeit.

Die in bezug auf die Arbeitszeit gesetzlich nicht geschützte Arbeiterschaft.

Von A. Lienhard, Adjunkt des eidgen. Fabrikinspektors.

Die Frage der Arbeitszeit ist trotz der Abstimmung vom 17. Februar noch nicht zur Ruhe gekommen, ja sie beschäftigt die Oeffentlichkeit zurzeit noch mehr als vordem, da sich die Abwehrkämpfe der Arbeiterorganisationen gegen die Bestrebungen einer Reihe von Betrieben auf Einführung der 52-Stundenwoche verdichteten. In welchem Umfange diese Arbeitszeit heute Geltung hat, d. h. wie viele Betriebe von der zuständigen Behörde die bezügliche Bewilligung erhalten haben und wie viele von den dem Fabrikgesetz unterstellten Arbeitern beispielsweise im Jahre 1923 unter diesem Regime standen, wäre wohl einer näheren Untersuchung wert und würde ohne Zweifel die Oeffentlichkeit in hohem Maße interessieren. Wir wollen uns heute aber nicht mit dieser Frage beschäftigen. Ob die 48-Stundenwoche weniger, oder die 52-Stundenwoche mehr Geltung hat, ist für unsere heutigen Ausführungen von untergeordneter Bedeutung; die eine wie die andere ist gegenüber den Verhältnissen vor dem Jahre 1920, die von der 64- und 59-Stundenwoche beherrscht wurden, als einen gewaltigen kulturellen Fortschritt anzusprechen.

Aber obwohl die unmittelbar nach Kriegsende mit elementarer und ebenso zwingender Wucht eingesetzte proletarische Bewegung zur endlichen Verwirklichung des Achtstundentages resp. der 48-Stundenwoche eine allgemeine war, d. h. von der gesamten Arbeiterschaft getragen und durchgeführt wurde, vermochte sie bei uns in der Schweiz ihr Ziel nicht im vollen Umfange zu erreichen und gesetzlich festzulegen. Während beispielsweise in Deutschland, wo die Arbeitszeitgesetzgebung die gesamte Industrie und das Gewerbe umfaßt, die Novemberrevolution von 1918 sozusagen jedem Lohnarbeitenden die 48-Stundenwoche brachte, für deren Weiterbestand die deutsche Arbeiterklasse zurzeit allerdings schwere Kämpfe auszufechten hat, beschränkte sich die gesetzliche Festlegung der 48-stündigen Arbeitswoche bei uns, ab-

gesehen von den staatlichen Institutionen, wie Post, Telegraph, Telephon und Eisenbahnen, auf die Arbeiter der Betriebe, die dem Fabrikgesetz unterstellt sind.

Allein die ganze Bewegung hatte letzten Endes doch die Wirkung, daß auch in den von den betreffenden Gesetzen nicht erreichten Betrieben die Arbeitszeit unter dem moralischen Druck der öffentlichen Meinung ganz automatisch verkürzt wurde. Ein Teil dieses Erfolges wird allerdings durch die inzwischen eingetretene rückläufige Bewegung wieder illusorisch gemacht worden sein.

Ein großer, ja der überwiegende Teil der schweizerischen Arbeiterschaft besitzt heute in bezug auf die Arbeitszeit keinen gesetzlichen Schutz. Als die Vorarbeiten zu der Novelle vom 27. Juni 1919 (Titel II, Art. 40—64) des Fabrikgesetzes im Gange waren, beschäftigte man sich zwar auch sehr intensiv mit der Frage der Regelung der Arbeitszeit in den dem Fabrikgesetz entrückten industriellen und gewerblichen Betrieben. Die Botschaft des Bundesrates vom 29. April 1919 an die eidgenössischen Räte zu dem zitierten Gesetz enthält nach dieser Richtung einen Vorschlag, der indessen aber keinen gesetzlichen Niederschlag fand und folgenden Wortlaut hat:

„Bis zum Inkrafttreten eines Bundesgesetzes über die Arbeit in den Gewerben ist der Bundesrat ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Berufsverbände, die Arbeitszeit auch für solche industrielle, gewerbliche und kaufmännische Betriebe festzusetzen, die nicht unter dem Fabrikgesetz stehen, wenn die Natur dieser Betriebe eine solche Maßregel rechtfertigt. Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit darf dabei auf nicht weniger als 48 und nicht mehr als 54 Stunden festgesetzt werden. Die Bewilligung von Ueberzeit- und Hilfsarbeit ist besonders zu ordnen.

Der Bundesrat ist ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Berufsverbände Gesamtarbeitsverträge für alle Angehörigen der betreffenden Erwerbsgruppe verbindlich zu erklären, wenn eine Vertragspartei es verlangt.“

In den maßgebenden Behörden erwartete man damals, daß die Arbeitszeit im Gewerbe nach Einführung der 48-Stundenwoche in der fabrikmäßigen Industrie in nicht weit von jener abweichender Weise von Verband zu Verband durch Tarifverträge geregelt werde. Inwieweit dies geschehen ist, können wir nicht beurteilen, da hiezu eine genaue Kenntnis der seit jener Sturmperiode zwischen den interessierten Kreisen abgeschlossenen Vereinbarungen notwendig ist. Man muß aber nicht vergessen, daß die Wirkung solcher Tarifverträge begrenzt ist durch den Kreis der den respektiven Verbänden angehörenden Mitglieder; eine Ordnung der Arbeitszeit mittelst solcher Vereinbarungen hat erst dann eine allgemeine Geltung, wenn diese durch behördliche Verfügung für alle Angehörigen der betreffenden Erwerbsgruppe als verbindlich erklärt werden können, was nur auf Grund einer Gesetzesbestimmung, ähnlich dem oben zitierten Vorschlag des Bundesrates, möglich wäre. Solange das nicht geschehen kann oder kein die Sache ordnendes Gewerbegesetz besteht, ist die betreffende Arbeiterschaft punkto Arbeitszeit gesetzlich nicht geschützt.

Die Zahl der Arbeiter, deren Arbeitszeit auf eidgenössischem Boden durch Gesetz festgelegt ist und normal 48 Stunden in der Woche

beträgt, erreicht die Höhe von rund 337,400; sie alle unterstehen dem Fabrikgesetz. Man kann nun aber nicht ohne weiteres sagen, daß alle übrigen Lohnarbeiter in industriellen und gewerblichen Betrieben keinen gesetzlichen Schutz in bezug auf die Arbeitszeit besitzen, da eine Reihe von Kantonen Gesetze haben, die für einen größeren oder kleineren Arbeiterkreis die Normen der Arbeitszeit fixieren. Die meisten davon sind aber veraltet, lassen eine tägliche Arbeitszeit von elf und zehn Stunden per Tag oder bis zu 66 Stunden in der Woche zu und umfassen fast ausschließlich nur die weiblichen Arbeiter. Neuere Gesetze besitzen unseres Wissens nur die Kantone Baselstadt und Glarus. Im Gebiete des ersteren ist die Arbeitszeit des gesamten Gewerbes, abgesehen von den Ausnahmebestimmungen und natürlich unter Ausschluß der Landwirtschaft, die wir bei unseren Ausführungen überhaupt nicht berühren, auf 48 Stunden in der Woche festgesetzt. Das glarnerische Gesetz schließt ebenfalls die gesamte Arbeiterschaft des Gewerbes in sich, stipuliert aber eine längere als 48stündige Arbeitszeit. Im Kanton Zürich endlich wurde eine gleiche Vorlage, wie sie Basel als Gesetz besitzt, vom Volke verworfen. Das bestehende Arbeiterinnen-schutzgesetz aus dem Jahre 1894 setzt die tägliche Arbeitszeit auf zehn, an Vorabenden von Sonn- und Feiertagen auf neun Stunden fest, woraus eine wöchentliche Arbeitszeit von 59 Stunden resultiert. Gleiche Gesetze haben u. a. noch die Kantone Luzern mit 66, Aargau, Solothurn, St. Gallen und Graubünden mit je 65 Stunden Arbeitszeit pro Woche. Die Kantone haben also nicht, wie man da und dort erwartet hatte, nach der Einführung der 48-Stundenwoche in der Industrie gleiche oder ähnliche Gesetze für das Gewerbe auf ihrem Gebiete geschaffen; in den meisten Fällen wohl gerade deswegen nicht, weil sie glaubten, die durch die Verkürzung der Arbeitszeit in den Fabrikbetrieben geschaffenen Verhältnisse beschleunigten den Erlaß eines Gewerbegesetzes auf eidgenössischem Boden. Die bevorzugte Stellung der Gewerbebetriebe gegenüber den fabrikmäßigen Betrieben drängt heute in der Tat fast mehr auf eine rasche Schaffung eines Gewerbegesetzes, als die Frage des Arbeiterschutzes an sich, da die ersteren zufolge der viel längeren möglichen Arbeitszeit namentlich für die kleinen und mittleren Fabrikbetriebe eine ernsthafte Konkurrenz bedeuten.

Es steht also fest, daß die außerhalb dem Wirkungskreis des Fabrikgesetzes stehende Arbeiterschaft, mit der alleinigen Ausnahme der baselstädtischen, die 48-Stundenwoche gesetzlich nicht besitzt; in 22 Kantonen besteht für die männlichen und in der Mehrzahl derselben auch für die weiblichen, nicht in Fabriken tätigen Arbeiter überhaupt keine gesetzliche Grenze in der Arbeitszeit. Wie groß mag die Zahl der in bezug auf die 48-Stundenwoche gesetzlich nicht geschützten Arbeiter sein?

Um sie zu ermitteln, fehlen leider zuverlässige Zahlen aus neuerer Zeit. Die Resultate der Gewerbebezahlung vom Jahre 1905 sind sehr veraltet. In der Schichtung der Bevölkerung hat sich ohne Zweifel eine große Verschiebung zugunsten der unselbständig Erwerbenden

vollzogen, so daß ihre Zahl nicht nur prozentual der Zunahme der Bevölkerung gestiegen ist, sondern darüber hinaus noch eine weitere Vermehrung durch die fortschreitende Proletarisierung der Massen erfahren haben muß. Die Gewerbegesetzgebung vom Jahre 1905 ermittelte 625,299 Personen, die in der Industrie und im Gewerbe tätig waren, in welcher Zahl die dem Fabrikgesetz unterstellte Arbeiterschaft inbegriffen ist. Die entsprechende Ziffer wird heute zirka 800,000 betragen, eine Annahme, deren Richtigkeit sich aus den Ergebnissen der eidgenössischen Volkszählung vom Jahre 1920 ableiten läßt. Das Heft, welches die Berufsverhältnisse der schweizerischen Bevölkerung bespricht und die bezüglichen Zahlen gibt, ist zwar noch nicht erschienen, wir wissen aber, daß in der Gruppe B „Veredelung der Natur- und Arbeitserzeugnisse“ allein rund 827,000 Erwerbende gezählt wurden. Diese Gruppe allein schließt aber den Kreis unserer Betrachtungen nicht; zu der Industrie und dem Gewerbe möchten wir zum mindesten noch die außerhalb jener stehende Arbeiterschaft zählen, die im „Bergbau und sonstige Ausbeutung der toten Erdrinde“ beschäftigt ist. Andererseits müssen wir aber auch beachten, daß in der oben angegebenen Zahl der Erwerbenden sehr wahrscheinlich nicht nur die unselbständig Erwerbenden, sondern auch die Betriebsinhaber enthalten sind. Berücksichtigen wir dies alles, dann wird die Zahl der in Industrie und Gewerbe tätigen Arbeiter nicht weit von 800,000 entfernt sein. Von diesen unterstehen 337,400 dem Fabrikgesetz, alle anderen, d. h. rund 460,000, Arbeiter haben keine gesetzliche 48-Stundenwoche. Für sie kann nur ein Gewerbegesetz den notwendigen Schutz bringen.

Von der Todesstrafe.

Von Dr. R o b. W a g n e r.

II.

In Fortsetzung des I. Teiles der Arbeit, erschienen in der letzten Nummer der „Roten Revue“, mag in erster Linie noch kurz auf den Stand der Abolitionsbewegung im Ausland verwiesen werden.

Abgeschafft ist die Todesstrafe heute in Italien, Rumänien, Portugal, Holland, Norwegen, in einer Anzahl Staaten der nordamerikanischen Union und in mehreren süd- und mittelamerikanischen Staaten. In keinem dieser Staaten besteht Neigung, sie wieder einzuführen. In Belgien wurde sie in den Jahren vor dem Kriege fast nie vollzogen. In Deutschland wurde die Todesstrafe durch die Grundrechte vom 27. Februar 1848 (Art. III 89, aufgenommen in die Reichsverfassung vom 28. März 1849, als Art. III 1139) als abgeschafft erklärt. Einige Staaten hielten sich an dieses Prinzip und entfernten die Todesdrohung aus ihren Gesetzbüchern. Bei der einsetzenden Reaktion wurde sie nach dem Niederbruch der revolutionären Reichsverfassung, da ihre Abschaffung nur äußerlich aufgedrängt worden war, fast überall (Ausnahmen: Oldenburg, Bremen)